



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung
Frau Susanne Müller, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3575
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

zu Vorlage 18/3069

22. März 2023

19. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 7. März 2023

hier: TOP 5: Kita-Rahmenverhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *liebe Susanne,*

der Tagesordnungspunkt 5 „Kita-Rahmenverhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 7. März 2023 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

§ 5 Abs. 2 KiTaG sieht vor, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Landesverbänden der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über die Planung, den Betrieb und die Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie den Trägeranteil treffen, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

Die Rahmenvereinbarung soll den Verbänden auf Landesebene ermöglichen, eine Verhandlungsgrundlage über sämtliche Kostenarten sowie über Anforderungen an Planung und Betrieb von Tageseinrichtungen zu schaffen. Sie soll die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung nach §§ 27 Abs. 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freiem Einrichtungsträger vorstrukturieren.



Der Abschluss der Rahmenvereinbarung dient also als Basis, nicht aber als zwingende Voraussetzung für den Abschluss der einrichtungsbezogenen Vereinbarungen auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Denn in den Verhandlungen vor Ort ist immer den Spezifika der Träger Raum zu geben und jede Kostenvereinbarung muss einrichtungs- und trägerspezifisch sein. So kann die Rahmenvereinbarung in der Systematik des im sozialrechtlichen Dreieck des SGB VIII angelegten Finanzierungssystems nur den Beitrag leisten, dass sich die Verbände darüber verständigen, welche Leistungen auf Seiten der Einrichtungsträger beim Betrieb einer Kita grundsätzlich erbracht werden sollen und wie diese grundsätzlich vergütet werden können.

Darüber hinaus können sich die Beteiligten über die Bereiche verständigen, die dem Eigenanteil des Trägers zuzurechnen sind und wie diese ggf. finanziell zu betrachten sind. Letztlich geht es also um eine systematische Verständigung über Leistungen und Kostenarten, die in den Vereinbarungen in den Jugendamtsbezirken angesteuert werden können, um eine rechtsanspruchserfüllende Leistung im Kita-Bereich anbieten zu können, ohne gleichzeitig den Weg für eine trägerspezifische Betrachtung zu verengen.

Für die Finanzierung einer einzelnen Kita selbst kommt es unabhängig vom Vorhandensein einer Rahmenvereinbarung nur darauf an, was ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einem Einrichtungsträger vereinbart hat.

Aus all diesem leitet sich ab, dass die Verhandlungen zu den Rahmenvereinbarungen in autonomer Verantwortung der hier Beteiligten liegen, d. h. den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Freien Trägern von Kindertageseinrichtungen

Insofern obliegt auch die Entscheidung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung den Verhandlungspartnern.

Das Land hat seinerseits von Anbeginn an angeboten, moderierend zu unterstützen. Während die Verhandlungspartner mit Verweis auf ihre Autonomien während des Gesetzgebungsverfahrens das Angebot der Moderation ausgeschlagen haben, wurde es im vergangenen Jahr angenommen und mehrere Gespräche geführt.



Nach Rückmeldung der Beteiligten wurden die Gespräche unter Moderation des Bildungsministeriums als hilfreich und weiterführend bewertet.

Aus Sicht des Bildungsministeriums – und dies wurde gegenüber den Verhandlungspartnern auch schriftlich geäußert – hätte die Rahmenvereinbarung sowohl für die einzelnen kommunalen als auch die freien Träger im Land als Arbeitserleichterung und Hilfestellung ein großes Gewicht, so dass zeitnahe Vereinbarung sehr wünschenswert wäre.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück